Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6675

14. 03. 90

Sachgebiet 2129

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 17 (§ 40 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde soll den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen, in bestimmten Gebieten oder Großräumen nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die besonderen örtlichen oder regionalen Verhältnisse für erforderlich hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden; die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange sind zu berücksichtigen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten nach Satz 1 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren."‘

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Bereiche, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch aus Kraftfahrzeugverkehr resultierenden Luftverunreinigungen entstehen können, betreffen sowohl bestimmte Straßen oder Gebiete als auch ganze Großregionen (bei photochemischem Smog). Die Regelung ermöglicht es der für Immissionsschutz zuständigen Behörde, durch Verkehrsbeschränkungen oder -verbote eine Minderung der Schadstoffbelastung einzuleiten.

Darüber hinaus kann sie, wenn wegen der besonderen örtlichen oder regionalen Verhältnisse eine Schadstoffbelastung zu erwarten ist, die als schädliche Umwelteinwirkung zu qualifizieren wäre, vorbeugende Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind von den Straßenverkehrsbehörden durchzuführen.

Bei gleicher Sachlage ist ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Deshalb sollten die entsprechenden Grundlagen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

(Modifizierte Übernahme des Bundesrats-Vorschlags, BT-Drucksache 11/4909, S. 35, Nr. 30).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333